



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin

XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/381/XXI

Fragesteller:	Eingang:	10.10.2024
Frankl, Georg	Weitergabe:	11.10.2024
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	15.11.2024
Antwort von:	Beantwortet:	12.11.2024
BA/SozGes	Erledigt:	19.11.2024

Jobcenter Neukölln: Kosten der Unterkunft und Kostensenkungsverfahren in 2020 bis 2024

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Wie hoch waren in den Jahren seit 2020 die tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft (Unterkunftsart Miete) je Bedarfsgemeinschaft?
2. Wie hoch waren in diesem Zeitraum die laufenden durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft (Unterkunftsart Miete) je Bedarfsgemeinschaft?
3. Wie hoch war in diesem Zeitraum die durchschnittliche Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) und der Richtwertmiete?
4. Wie viele Kostensenkungsverfahren hat das Jobcenter Neukölln seit 2020 jährlich eingeleitet?
5. In wie vielen dieser Kostensenkungsverfahren lag eine Überschreitung der Verbrauchsrichtwerte für Warmwasser/Heizung vor?
6. In wie vielen der jährlichen Kostensenkungsverfahren hat das Jobcenter aus jeweils welchen Gründen die tatsächlichen Kosten akzeptiert?
7. Wie viele der jährlichen Verfahren endeten mit einer Kostenfestsetzung?
8. Wie viele der jährlichen Verfahren führten zu einem Umzug?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankl,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die dargestellten Kosten errechnen sich aus den Gesamtaufwendungen für die tatsächlichen Kosten der Unterkunft geteilt durch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Dabei wurden für die Berechnung die Mittelwerte der beiden Größen für die einzelnen Jahre herangezogen.

<i>Jahr</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024 (01-06)</i>
<i>Miete je BG in €</i>	<i>539,65</i>	<i>547,70</i>	<i>571,37</i>	<i>611,80</i>	<i>633,23</i>

Zahlengrundlage: Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen) des Statistik-Service Ost der Bundesagentur für Arbeit

Zu 2.:

Die dargestellten Kosten errechnen sich aus den Gesamtaufwendungen für die anerkannten Kosten der Unterkunft geteilt durch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Dabei wurden für die Berechnung die Mittelwerte der beiden Größen für die einzelnen Jahre herangezogen.

<i>Jahr</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024 (01-06)</i>
<i>Miete je BG in €</i>	<i>521,92</i>	<i>529,16</i>	<i>554,62</i>	<i>595,25</i>	<i>615,29</i>

Zahlengrundlage: Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen) des Statistik-Service Ost der Bundesagentur für Arbeit

Zu 3.:

Hierfür liegt keine statistische Auswertung vor. Die Zahlen unter 1. und 2. beziehen sich auf Bruttowarmmieten.

Zu 4.:

Im Jobcenter wurden vom 01.01.2020 bis 29.02.2020 insgesamt 141 Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Mit Einführung des §67 SGB II (Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2) zum 01.03.2020 wurden bis zum 31.12.2022 keine Kostensenkungsverfahren umgesetzt bzw. eingeleitet. Ab dem 01.01.2023 und dem erstmaligen Erklären einer einjährigen Karenzzeit gem. §22 Abs. 1 SGB II wurde dieses Aussetzen der Kostensenkung defacto bis zum 31.12.2023 nahtlos fortgeführt.

Erst nach Ablauf der Karenzzeit - ab 01.01.2024 - konnten kostensenkende Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Jobcenter Neukölln wurden entsprechend der Regelungen der AV Wohnen im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024 in 414 Fällen Kostensenkungen eingeleitet.

Zu 5.:

Diesbezüglich wird im Rahmen der mtl. Auswertung keine Unterscheidung zwischen Bruttokaltmiete und Heizkosten getroffen.

Zu 6.:

Im Zeitraum Januar bis Juni 2024 wurde in 65 Fällen ein eingeleitetes Kostensenkungsverfahren vorzeitig eingestellt. Gründe, die ursächlich für die Entscheidungen waren, werden nicht ausgewertet.

Zu 7.:

Im Zeitraum Januar bis Juni 2024 gab es 209 Festsetzung der Kosten der Unterkunft auf das individuell angemessene Maß. Darin enthalten sind Absenkungen, die im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens, aber auch solche, die durch einen Umzug ohne Zustimmung verfügt wurden.

Zu 8.:

Im Zeitraum Januar bis Juni 2024 wurden in 10 Fällen unangemessene Kosten der Unterkunft durch einen Umzug gesenkt.

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat